

Bezirksregierung Köln



**Unterkommission Ville-
Eifel der
Verkehrskommission des
Regionalrates**
4. Sitzungsperiode

Drucksache Nr. UK VE 66/2017

Sitzungsvorlage
für die 6. Sitzung der Unterkommission Ville-Eifel der
Verkehrskommission des Regionalrates Köln
am 18. Oktober 2017

TOP 8

a) Anfrage der FDP Fraktion

Baustellenmanagement und Öffentlichkeitsinformation

Rechtsgrundlage: § 12 der Geschäftsordnung des Regionalrates Köln (GO)

Berichterstatter: Landesbetrieb Straßenbau NRW

Inhalt: Erläuterung

Anlage: Anfrage der FDP-Fraktion vom 29.08.2017

Die Unterkommission Ville-Eifel der Verkehrskommission des Regionalrates nimmt die Erläuterung des Landesbetriebes Straßenbau NRW zur Kenntnis.

Drucksache Nr. UK VE 66/2017	
TOP 7 a)	Seite
Baustellenmanagement und Öffentlichkeitsinformation	2

Erläuterung

Auf Nachfrage der Bezirksregierung Köln erteilt der Landesbetrieb Straßenbau NRW, RNL Vile-Eifel, zur Anfrage der FDP-Fraktion „Baustellenmanagement und Öffentlichkeitsarbeit“, wie folgt Auskunft:

Bei der von der FDP-Fraktion exemplarisch genannten Baustelle auf der L 158 wurde eine Notfallreparatur durchgeführt. In dem angegebenen Zeitraum erfolgte dort eine Reparatur einer Gasundichtigkeit an einer Hochdruckleitung durch den Versorgungsträger e-regio. Die verkehrsrechtliche Anordnung für die Einrichtung der Baustelle hat der Rhein-Sieg-Kreis am 27.07.2017 ausgestellt.

Die in der Anfrage der FDP-Fraktion gestellten Fragen werden im Einzelnen wie folgt beantwortet:

1. Wer ist für die Einrichtung und Organisation solcher Baustellen auf den Landesstraßen zuständig?

Die Zuständigkeiten für Anordnungen im Zusammenhang mit Straßenbauarbeiten und Arbeiten im Straßenraum und die Verfahren zu ihrer Inkraftsetzung sind in § 45 StVO und in der VwV-StVO geregelt. Darin wird unterschieden:

Soweit es sich um Maßnahmen der Straßenbaubehörde handelt, ist die Straßenbaubehörde für die Einrichtung und Organisation zuständig. Für alle anderen Maßnahmen (z.B. Verlegung von Versorgungsleitungen etc.) ist die Straßenverkehrsbehörde zuständig.

2. Wer überwacht die organisatorischen Abläufe?

Die Überwachung erfolgt durch die Straßenbauverwaltung. Die Aufgaben sind delegiert an die Straßenmeisterei.

Drucksache Nr. UK VE 66/2017	
TOP 7 a)	Seite
Baustellenmanagement und Öffentlichkeitsinformation	3

3. Durch wen findet die Information der Anlieger und Öffentlichkeit statt?

Entweder durch die Straßenbaubehörde oder die Straßenverkehrsbehörde – je nach Zuständigkeit (siehe Frage 1).

4. Wer kontrolliert nach Fertigstellung der Baumaßnahme die Umsetzung und den ordnungsgemäßen Rückbau?

Bei Maßnahmen der Straßenbaubehörde die verantwortliche Bauaufsicht, ansonsten, d.h. bei Maßnahmen Dritter, in der Regel die Streckenwartung der Straßenmeisterei.

FDP Fraktion im Regionalrat Köln · Frankenwerft 35 · 50667 Köln
An den Vorsitzenden der Unterkommission
Ville-Eifel der Verkehrskommission Köln
Herrn Hans-Willi Dohmen
Zeughausstraße 2-10
50667 Köln

Ort, 29. August 2017

Jör
Fraktionsgeschäftsführer

j.freynick@fdp-regionalrat-
koeln.de
www.fdp-regionalrat-koeln.de

FDP Fraktion im Regionalrat
Köln
Frankenwerft 35
50667 Köln

T: 0221 25 37-26
F: 0221 25 37 24

Sehr geehrter Herr Dohmen,

hiermit stellen wir gemäß §12 (1) GeschO die folgende Anfrage für die kommende Sitzung der Unterkommission Ville Eifel am 18. Oktober:

Baustellenmanagement und Öffentlichkeitsinformation

In einer Pressemeldung des Bonner General Anzeiger vom 29. Juli 2017 (vgl. Anlage) wird über eine Baustelle mit Ampelanlage auf der L158 berichtet. Der Verkehr wurde an dieser Baustelle einspurig vorbeigeführt, wobei es je nach Verkehrslage zu großen Staus kam. Auf Nachfrage konnte Straßen NRW keine Auskunft über diese Baustelle geben.

Diese Meldung ist kein Einzelfall. Bürger berichten immer wieder über eingerichtete Baustellen ohne sichtbare Bautätigkeit bzw. erledigte Vorhaben mit zurückgelassenen Teilen wie z-B. Verkehrsschilder.

Die FDP-Fraktion bittet in diesem Zusammenhang um die schriftliche Beantwortung folgender Fragen:

1. Wer ist für die Einrichtung und Organisation solcher Baustellen auf den Landesstraßen zuständig?
2. Wer überwacht die organisatorischen Abläufe?
3. Durch wen findet die Information der Anlieger und Öffentlichkeit statt?
4. Wer kontrolliert nach Fertigstellung der Baumaßnahme die Umsetzung und den ordnungsgemäßen Rückbau?

Mit freundlichen Grüßen

gez. Reinhold Müller, Hans Ehm und Fraktion